

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **2 (1833)**

Heft 51

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

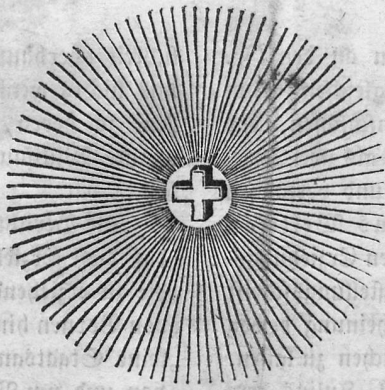
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag

No. 51.



den 21. Christmonat

1833.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ wird unter den gleichen Bedingungen, wie bisher, auch im Jahre 1834 fortgesetzt werden. Bei wochentlicher Versendung durch die Post beträgt das Abonnement für den Kanton Luzern jährlich 50, halbjährlich 25 Bk.; auswärts tritt, je nach der Entfernung, eine größere oder geringere Preiserhöhung durch das Porto ein. Man wende sich an die nächstliegenden Postämter.

Durch den Buchhandel wird diese Zeitschrift monatlich in sauber brochirten Umschlägen à 30 Bk. oder 2 Flor. rhein. per Halbjahr abgegeben. Bestellungen nehmen an Gebrüder Häber, Buchdrucker in Luzern, und alle soliden Buchhandlungen in Deutschland und in der Schweiz.
Die Redaktion.

Einige Reflexionen über den „Bericht des Kleinen Raths des Kantons Luzern an den Großen Rath desselben über die Privaterziehungsanstalt in Willisau, unter Leitung des Herrn Friedrich Fröbel aus Keilhau; und die darauf bezüglichen, dem Großen Rathe eingegebenen Vorstellungsschriften. Luzern 1833, bei X. Meyer.“

Die neuerrichtete Erziehungsanstalt zu Willisau, unter der Leitung des Herrn Friedrich Fröbel aus Keilhau, hat, besonderer Verumständungen wegen, eine Art Celebrität und Wichtigkeit erlangt, welche von allen Seiten Aufmerksamkeit erregen muß. Acht Familienväter in Willisau haben, um ihren Kindern, nach dem Ausdrücke des Berichtes, „eine umfassendere Bildung zu geben, als die Primar- und Sekundarschule darbieten“, sich einfallen lassen, den genannten Herrn Fröbel von Wartensee, wo er mit Bewilligung der Regierung Privatunterricht erteilt hatte, nach Willisau hinzurufen, und ihn zu ersuchen, auf dem von ihnen hiezu angekauften oberamteilichen Schlosse eine Erziehungsanstalt zu errichten. Herr Fröbel folgte dem an ihn ergangenen Rufe, vermuthlich um so lieber, weil Wartensee nimmer der Ort schien, wo er seine Absichten erreichen konnte. Schon auf Ostern dieses Jahres eröffnete derselbe zu Wil-

lisau seine Erziehungsanstalt, die seither auf eigene Weise, wie keine andere, merkwürdig geworden ist.

Die Erziehung und eine Erziehungsanstalt, zu der die Jugend beiderlei Geschlechts freien Zutritt hat, ist eine zu wichtige und folgereiche Sache, als daß es einem eifrigen Seelsorger und jedem andern ernstern Freunde der Religion und Sittlichkeit gleichgültig bleiben könnte oder dürfte, welches die Denkungsart des Mannes sei, dessen Aufsicht und Leitung dieselbe übergeben wird. Es mußte deswegen sehr auffallen, daß die „für das Wohl ihrer Kinder“, nach dem Berichte des Kleinen Raths, gar sehr „besorgten“ acht Familienväter von Willisau gerade einen Protestanten berufen haben, dem sie die wichtigste und heiligste Angelegenheit, die Erziehung und Ausbildung ihrer katholischen Kinder, übertrugen; es konnte die Wahrnehmung, daß es in den Absichten der genannten Familienväter liege, dem gerufenen protestantischen Erzieher und seinen protestantischen Gehülfen einen weitem, und zwar einen möglichst ausgedehnten, Wirkungskreis zu verschaffen, nicht wohl nicht Besorgnisse wecken. Schon unter dem 11. Mai laufenden Jahres wurde daher von der Landgemeinde Willisau eine wohl motivirte Vorstellungsschrift gegen das genannte Institut dem Großen Rathe eingegeben, welche in der Kirchenzeitung gedruckt erschien. In gleicher Absicht wurde unter dem 5. Brachmonat eine Vorstellungsschrift und Bittschrift

von den Geistlichen des Landkapitels Willisau an den Gr. Rath gerichtet, an welche sich andere im gleichen Sinn und Geist von allen Seiten so zahlreich angeschlossen, daß leicht daraus entnommen werden kann, mehr als zwei Drittheile der Einwohner des Kantons wünschen und verlangen die Aufhebung des nur von 8 Bürgern aus Willisau unter der Leitung eines Protestantens errichteten Erziehungsinstitutes, und zwar aus den in der ersten Vorstellungsschrift dargelegten Gründen. Die unerwartete Erscheinung bewog den Großen Rath, die Sache ernstlich untersuchen zu lassen. Hochderselbe hat unter'm 16. Junius und 24. Julius dem Kleinen Rath den Auftrag gegeben, einen vorläufigen Bericht und eine Begutachtung hierüber einzugeben. Diesen Bericht und dieses Gutachten enthält nun die vorliegende Druckschrift, die nach ihrem Inhalt und besonders nach dem Geiste, in welchem sie abgefaßt ist, ein höchst mehrwürdiges Dokument in der luzernerischen Staats- und Kirchengeschichte bleiben wird.

Offenbar muß derjenige, welcher einen amtlichen Bericht des Kleinen Rathes an den Großen Rath der Kritik unterwerfen will, auf Anstand und Urbanität bedacht sein, indessen wagen wir es doch, einige Gedanken freimüthig mitzutheilen, welche bei Durchlesung dieses gedruckten Berichtes sich uns aufgedrungen haben.

Nach „reiflicher Untersuchung und allseitiger Erdaurung dieser wichtigen Angelegenheit“, wie sie die Berichterstatter selbst nennen, hat der Kleine Rath dem Großen Rathe, laut genanntem Berichte, vorzuschlagen für gut gefunden:

„Erstens, das Privaterziehungsinstitut zu Willisau bei seinen Rechten zu schützen und seinen Fortbestand zu sichern, so lange dasselbe dem Zwecke seiner Errichtung nicht widerspricht; zweitens den Kleinen Rath zu beauftragen, wie bisher in dieser Anstalt für den religiösen Unterricht zu sorgen, überhaupt die gehörige Aufsicht zu handhaben und für die Vervollkommnung des Unterrichts in der Anstalt so viel möglich Bedacht zu nehmen, und endlich drittens dem Gemeinderath der Landgemeinde Willisau, so wie der Geistlichkeit des Landkapitels Willisau das Hoheitliche Mißfallen wie am 16. Juni leztthin zu erneuern, und wie damals auch jetzt wieder Beide persönlich verantwortlich zu machen für alle Folgen, welche ihre, der gesetzlichen Ordnung widerstrebenden Schritte nach sich ziehen könnten.“

Es ist gewiß Mancher von dem lebhaften Wunsche durchdrungen, die vollgewichtigen Gründe zu vernehmen, die unter den gegebenen Umständen den Kleinen Rath bewogen haben, einen solchen dreifachen Vorschlag dem Großen Rathe zu thun; einen Vorschlag, der gegen die sehnlichsten Wünsche und Bitten einer sehr großen Anzahl der achtungswerthesten Bürger des Kantons angeht; einen Vorschlag, der die Geistlichkeit des Kapitels Willisau und die katholische Geist-

lichkeit überhaupt tief kränket; einen Vorschlag endlich, der uns nichts weniger als geeignet scheint, die großen Besorgnisse zu heben, welche in religiöser Hinsicht das mehrgenannte Willisauerinstitut in so vielen Gemüthern hervorgebracht hat.

Die Berichterstatter sagen (S. 4): „Alle jene Klagen, daß diese Erziehungsanstalt Gefahren für die Religion und die zu erziehenden Kinder mit sich führe, müssen darum von Bornen hinein wegfallen, weil dieses keine öffentliche, keine Staatsanstalt ist, welche die schulpflichtigen Kinder von und um Willisau zu besuchen haben, — sondern eine Privatanstalt, welche nur diejenigen besuchen können, welche dieses wünschen, — Niemand aber hiezu genöthigt wird.“ Wir müssen indessen offen gestehen, daß wir nicht zu begreifen vermögen, wie alle Gefahren für die Religion und die zu erziehenden Kinder schon aus dem Grunde wegfallen, weil das mehrgenannte Institut eine Privat- und nicht eine Staatsanstalt ist. Oder wie, wenn in jedem Dorfe des Kantons Privaterziehungsinstitute, die von einem antichristlichen Geiste durchdrungen wären, errichtet werden sollten, dürfte wohl für die christkatholische Religion oder für die zu erziehenden Kinder in Hinsicht auf dieselbe gar nichts zu fürchten sein, aus dem Grunde nämlich, weil solche Institute nur Privat-, nicht Staatsanstalten wären; und weil keiner vom Staate aus genöthigt, wohl aber jedem bewilliget würde, sie zu besuchen?!

Als einen zweiten Hauptgrund für genannten Vorschlag geben die Berichterstatter mit den Worten (S. 4) an: „Die Grundsätze des Herrn Friedrich Fröbel über Unterricht und Erziehung der Jugend, welche den Kleinen Rath schon unter'm 1. August 1831 bewogen hatten, demselben die Gründung eines Privaterziehungsinstituts in Wartensee zu gestatten, waren unverändert dieselben allgemein anerkannt, auf die Natur des menschlichen Verstandes und Herzens gegründeten und den Bedürfnissen der Jugend angepaßten Erziehungsgrundsätze geblieben, so daß der Kleine Rath auch jetzt nicht anstand, die Uebertragung des Instituts von Wartensee nach Willisau zu bewilligen.“

Wir haben die „Grundsätze des Herrn Fröbel über Menschenerziehung“ in der angeführten Zuschrift bedachtsam gelesen, und müssen gestehen, daß wir nicht einzusehen vermögen, wie durch dasselbe Jemand bewogen werden könne, ihrem Verfasser die Leitung einer Erziehungsanstalt für katholische Kinder anzuvertrauen, und daß wir noch vielweniger zu begreifen vermögen, wie Jemand diese Grundsätze auf die Natur des menschlichen Verstandes und Herzens gegründet, und den Bedürfnissen der Jugend angepaßt finden könne. Die angeführte Schrift des Herrn Fröbel ist erstlich in Bezug auf Styl und Sprache ein Muster der Verworrenheit; in Hinsicht ihres Inhalts oder Geistes aber dergestalt pantheistisch, um diesen Ausdruck zu brauchen, daß wohl

alle gedenkbaren Erziehung und Bildung auf sie gegründet werden können, nur die christkatholische nicht. Diese hier nur flüchtig hingeworfene Behauptung wird aus einer ernstlichen Untersuchung und Prüfung der genannten Grundsätze, welche in der folgenden No. der Kirchenzeitung erscheinen wird, anschaulich und unwidersprechlich begründet werden. Wir wollen also vorläufig glauben, die Berichterstatter haben die von ihnen als Grund zum bemeldeten Vorschlag angeführte Schrift von Herrn Fröbel nicht aufmerksam genug gelesen, oder in ihrer höchst unklaren und spekulativen Abfassung zu wenig verstanden; denn wir dürfen und wollen dem Gedanken nicht Raum geben, als könnte es ihnen gleichgültig scheinen, wenn ein Erziehungsinstitut für christlich-katholische Kinder auf ein pantheistisches Fundament aufgebaut wird, d. h. auf Grundsätze, nach welchen auch die katholische Religion nur als eine zufällige Modifikation oder Form der Natur-Religion überhaupt betrachtet werden kann.

Die Berichterstatter beruhigen sich und den Hr. Rath auch mit dem Gedanken, daß die „künftigen Zöglinge des Willisauerinstituts aus dem Munde ihrer katholischen Mütter zu Hause, und überdies durch den Hochwürdigen Herrn Cretar und Schulinspektor Hecht wöchentlich zwei bis drei Stunden Religionsunterricht erhalten.“ Hieraus schließen sie, daß „alle Gefahr rücksichtlich der religiösen Bildung von Bornen hinein ganz und gar wegfallt.“ Wir überlassen jedem unbefangenen Denker das Urtheil, welches Gewicht dieser Schluß habe, und welche Beruhigung er gewähren könnte, wenn anders im mehrgenannten Erziehungsinstitut unter protestantischen Lehrern für die katholische Religion Gefahr zu fürchten sein dürfte, wie die frühern Bittsteller aus angeführten Gründen geglaubt haben und noch glauben.

Unterdessen verhehlen die Berichterstatter dem hohen Großen Rathe keineswegs, daß das mehrgenannte Willisauerinstitut manigfach „angefochten“, „verdächtig“ und selbst als „verfassungswidrig angeklagt“ worden sei. Allein sie verstehen es, mit einer seltenen Leichtigkeit die Gegenstände in „ihrer vollendetsten Wichtigkeit und Unbegründetheit“, wie der Bericht lautet, darzustellen. Was die Verfassungswidrigkeit anbelangt, die dem Fröbelschen Institut zu Willisau vorgeworfen wurde, besteht die „vollendetste Wichtigkeit und Unbegründetheit“ dieses Vorwurfs darin, daß der zweite §. der Staatsverfassung, welcher lautet: „Die christkatholische Religion ist die Religion des Staats und des Kantons“ nach §. 51 derselben Verfassung so zu verstehen ist, „daß nur Der stimmfähig im Kanton sei, und nur Der zu Staatsämtern und Staatsgeschäften befördert werden und überhaupt seine politischen Rechte ausüben könne, der sich zur katholischen Religion bekennt.“ Wie könnte also die Anstellung eines protestantischen Lehrers im Privatinstitut zu Willisau die

Verfassung verletzen? Das ist allerdings eine sehr feine Auslegung und Anwendung des zweiten Artikels unserer Staatsverfassung, die Wenigen eingefallen sein würde, und die wir, wofern sie uns auch in Sinn gekommen wäre kaum hätten aussprechen dürfen. Wie steht es nach einer solchen Auslegung mit der Garantie der christkatholischen Religion, die zur Beruhigung aller Bürger des Kantons Luzern der zweite Artikel der Staatsverfassung und der feierliche Eid von den Regenten auf diese Verfassung ganz zuverlässig gewähren soll? Wir überlassen die Antworten auf diese Fragen den Auslegern der Staatsverfassung und jedem ernstlichen und unbefangenen Leser.

Schwer dürfte auch sehr Vielen begreiflich zu machen sein, wie eine Erziehungsanstalt, die hochobrigkeitlich genehmigt und beaufsichtigt ist, und in welcher ein Lehrer von der Regierung angestellt wird, noch als eine gewöhnliche Privatinstruktion betrachtet werden könne, da unseres Wissens bisher keine Privatinstruktionen solcher Auszeichnungen sich zu erfreuen hatten, deren Gründe hier also entweder in den bemeldeten 8 Hausvätern zu Willisau, oder in den Grundsätzen und Eigenthümlichkeiten des Herrn Fröbel zu suchen sind. Und warum weniger für die katholische Jugend zu besorgen sein dürfte, „weil“, wie der Bericht sagt, „die protestantischen Lehrer im Privatinstitut zu Willisau von einverstandenen Privatpersonen gewünscht, bezahlt und verpflegt werden, und weil dieselben in keinem öffentlichen Amte stehen und kein öffentliches Geschäft besorgen“, wird zweifelsohne, wie über unsere, so auch über die Fassungskräfte vieler Anderer liegen.

Doch der Hauptgrund, welcher die Berichterstatter zu einem solchen Vorschlage vorzüglich bestimmt zu haben scheint, liegt in folgender, ziemlich pathetischen Stelle des mehr benannten Berichtes:

„Luzerns Volk lebt nicht abgesondert auf Gottes Erdboden. So will, so kann es nicht leben. Auch es zieht hinaus zunächst in die Eidgenossenschaft, womit es innigst verbündet ist, und weiterhin bis zu den entferntesten Völkern. Es fordert überall Gastfreundschaft und findet sie meistens auch, wenn es sich den jeweiligen Landesgesetzen fügt. Ueber das Heiligste der Menschen, über Religion und ihre Ausübung im Gottesdienste, wird dem reisenden oder angesiedelten Luzerner keine Schwierigkeit, keine Zumuthung gemacht; er ist in dieser Beziehung vollkommen frei.“

„Diese Gastfreundschaft aber, die wir in der Eidgenossenschaft und bei allen Nationen ansprechen und genießen, müssen wir auch im Vaterlande den Eidgenossen und Fremden, gleichviel, welche Sprache sie reden und zu welcher Kirche sie sich bekennen, als Gegenrecht zukommen lassen. So fordert es die natürliche Billigkeit, das Grundgesetz des Christenthums, unsere Bündnisse und überhaupt

die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse. Außerdem, daß wir hierüber Verträge mit den Ständen der Eidgenossenschaft und mit fernem wie mit nahen Reichen von Ulter's her eingegangen haben, traten wir beim Wienerkongresse in den großen Völkerverband Europa's. Da ward der Fortbestand der Eidgenossenschaft und ihre ewige Neutralität von den Mächten anerkannt und zugesichert. Aber damit ward auch der freie Verkehr der mannigfaltigen Völkerchaften und die religiöse Duldung aller christlichen Konfessionen zum europäischen Völkerrechte erhoben.“

„Wie nun der Kanton Luzern zur Eidgenossenschaft gehört, so diese zum großen Völkerverbände, wodurch allen duldsame Gastfreundschaft, jedoch unter gesetzlichen Bedingungen, heilig zuerkannt worden ist.“

Gemäß dieser Stelle könnte die katholische Regierung des rein katholischen Kantons Luzern das Fröbelsche Institut nicht aufheben lassen, ohne daß sie hiedurch die „Gastfreundschaft, die natürliche Billigkeit, das Grundgesetz des Christenthums, unsere Bündnisse, die staats und völkerrechtlichen Verhältnisse überhaupt verletzen würde!“

Schreiber dieses schämt sich nicht des Bekenntnisses, daß er in keiner Beziehung zu begreifen vermöge, wie ohne eine solche fünffache Rechtsverletzung einem Protestanten im Kanton Luzern nicht verwehrt werden könnte, katholische Kinder zu erziehen. Die Erziehung gehört offenbar nicht unter jene gewöhnlichen Geschäfte, welche überall Jedem nach Belieben zu treiben gestattet werden dürfen; sie ist ein Heiligthum, welches mit dem Gewissen und der Religiosität eines Volkes in zu inniger Verbindung stehet, und dem alle andern Interessen, Verhältnisse und Verbindlichkeiten weichen. Ueberdies scheint aus allen den angeführten Gründen mit einleuchtender Konsequenz zu folgen, daß zwar die individuellen Rechte und Bedürfnisse eines Jeden respectirt, aber daß niemals ohne unabwendbare Nothwendigkeit die Mehrheit gekränkt und im innersten Herzensgrunde verwundet werden dürfe, nur damit den Wünschen und Absichten Weniger gehuldigt und entsprochen werden möge. So etwas können weder die Gastfreundschaft, noch die natürliche Billigkeit, weder das Grundgesetz des Christenthums, noch die staats- und völkerrechtlichen Bündnisse und Verhältnisse fordern. Aus den Letztern dürfte vielmehr hervorgehen, daß jeder in seiner allseitigen Eigenthümlichkeit, die mit der eines Andern in keinen Widerspruch kommt, bewahret, und demnach der Katholik als Katholik, und der Protestant als Protestant, Jeder in seinem Kreise gehalten und geschützt werden sollen. Mit dem Grundgesetze des Christenthums steht im unverkennbaren Widerspruche jede Gleichgültigkeit in Bezug auf religiöse Ueberzeugung, jede Art des Indifferentismus in Hinsicht religiös sittlicher Denk-, Sinn und Handlungsweise; denn aus dieser geht je-

ner Lebenszustand eines Menschen und Volkes hervor, den der heil. Johannes weder kalt noch warm nennt, und der gleich lauem Wasser nur zum Ausgespöen werden geeignet ist. Doch wir wollten keine Kritik, sondern nur einzelne ganz unmaßgebliche Bemerkungen über den vorliegenden Bericht uns erlauben. Am Schlusse dieser flüchtigen Bemerkungen sei uns noch erlaubt, unbefangene und hiezu hinlänglich gebildete Katholiken zu bitten, sich die Mühe gefallen zu lassen, die an den Gr. Rath früher eingegebenen Vorstellung- und Bittschriften gegen das Fröbel'sche Institut nochmal zu lesen, und die darin vorkommenden Gegengründe mit dieser vorliegenden Berichterstattung und Begutachtung zu vergleichen! — ihn ferner noch zu bitten, uns freimüthig zu sagen, welchen Eindruck etwa diese angestellte Vergleichung auf ihn gemacht habe, und zugleich auch noch gefälligst uns Aufschluß geben zu wollen, wie folgende zwei Stellen im genannten Berichte mit einander zu vereinbaren sind. Die erste, welche (Seite 5) so lautet: „Jedem Kantonsbürger steht das Recht zu, alles dasjenige zu thun, was ihm vom Landesgesetze ausdrücklich oder stillschweigend gestattet wird. Kein Anderer hat das Recht, ihn daran zu hindern, und die Regierung hat die heilige Pflicht auf sich, jedes durch gesetzliche Vorschriften begründete Begehren zu gewähren und in Schutz gegen alle fremden Eingriffe zu nehmen.“ — Nun war das Ansuchen der vereinigten Familienväter von Willisau durch und durch gesetzmäßig, und so durfte die vollziehende Gewalt keinen Anstand nehmen, dasselbe zu bewilligen.

Die andere Stelle (Seite 11) lautet aber so: „Ander's müssen Wir von den Anstiftern der großen Bewegung sprechen. Abgesehen von der Verdrehtheit ihrer vorgebrachten Gründe, sind sie vorzüglich über zweierlei zu beschuldigen: zuerst über die ärgerliche Unduldsamkeit, die sie dem gutmüthigen Luzernervolke einzuhauchen beflissen waren, als wenn diese wegwerfende Engherzigkeit der Geist Jesu und des Abvaters im Himmel wäre. Auch müssen wir laut die Ungerechtigkeit tadeln, die sie an ihren Mitbürgern, den Unternehmern der Willisaueranstalt, an den von diesen für ihre Kinder angestellten fremden Lehrern, an der Erziehungsbehörde und dem Kl. Rathe begangen haben, den sie eines Verfassungsbruches, somit des Hochverrathes am Volke, laut und öffentlich anzuschuldigen sich nicht scheuten.“

„Die Rechtfertigungen der Geistlichkeit des Landkapitels Willisau vom 8. Heumonate, denen sich noch Angehörige aus andern umliegenden Gemeinden anschlossen, bilden ein trauriges und verspätetes Nachwerk, welches keine fernere Aufmerksamkeit verdient.“

Es will sich nämlich in unserm Kopfe mit allem Nachdenken nicht reimen lassen, erstens, daß das Ansuchen der vereinigten 8 Familienväter durch und durch gesetzmäßig sein

soll, und daß die Regierung dieses gesekliche Begehren gewähren mußte; wogegen die Bittschreiben der Landgemeinde und des Kapitels Willisau, wie sie vorliegen, ganz gesekwidrig zu nennen sind, gegen welche die Hohe Regierung, ihr Mißfallen ausdrücken mußte. — Es will sich nicht reimen

Zweitens, wie von unbefangenen und leidenschaftslosen Berichterstatlern die Rechtfertigung der Geistlichkeit vom 1. Heumonate, so wie der Landgemeinde Willisau vom 8. Heum., denen sich noch Angehörige von umliegenden Gemeinden anschlossen, ein „trauriges und verspätetes Machwerk, welches keine fernere Aufmerksamkeit verdiene,“ betitelt werden dürfe, während gerade hierauf dieselben Berichterstatler ein Schreiben von den Unternehmern der mehrbemel deten Erziehungsanstalt vom 8. Juni als eine „sehr gründliche und sarkastische Widerlegung“ aller Anschuldigung gegen die Privaterziehungsanstalt in Willisau anführen, auf welches sie am Schlusse ihrer Begutachtung zurückweisen. — Es will sich nicht reimen

Drittens, warum die eine, und zwar sehr große und ansehnliche Partei in dieser Angelegenheit sich immer das hohheitliche Mißfallen, die andere hingegen, und zwar sehr kleine, weil nur aus 8 Familienvätern bestehende, Gegenpartei das hohheitliche Wohlgefallen sich zuziehe.

Es will sich endlich viertens nicht reimen, wie es möglich sei, daß auf das Schreiben des Landkapitels Willisau vom 1. Heumonate und das der Landgemeinde Willisau vom 8. Heumonate, diesen beiden das hohheitliche Mißfallen vom 26. Juni erneuert, und wie beide wieder für die Folgen ihrer gethanen Schritte verantwortlich gemacht werden können.

Es liegt soviel daran, auf obige Fragen eine befriedigende und gründliche Antwort zu erhalten, daß jeder, der sie zu geben sich die Mühe nimmt, ein der Wichtigkeit der Sache angemessenes, also gewiß sehr schönes, Honorar zu erwarten hat.

Mahnung an das katholische Volk.

Ihr werdet in gewissen Zeitungen allerneuest gelesen haben, und vielleicht bald noch ein Mehreres lesen, von Veränderungen, die nun, wie man sie im Politischen vor kurzer Zeit eingeführt hat, auch in der Kirche sollen vorgenommen werden.

Was das Bürgerliche, Zeitliche betrifft, da mögen die Menschen wohl umändern, zerstören, aufbauen, wie sie es für gut finden; was Menschenhände aufrichten, das können sie auch wieder umkehren oder zusammenwerfen.

Allein, was die Religion und Kirche betrifft, da darf es nicht auf die nämliche Art geschehen. Die Religion hat uns Gott selbst vorgeschrieben, und zwar für alle Zeiten.

Er hat den Aposteln, und folglich auch den Bischöfen, ihren Nachfolgern, aufgetragen: (Mark. 16, 15. 16) alle Menschen Alles zu lehren, was Er ihnen anbefohlen hat. Wer dieses beobachtet, soll selig werden; wer dieses nicht hält, soll verdammt werden, sagt Jesus Christus. Da läßt sich also von Menschenhänden nichts abändern.

Darum hat Jesus die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe, und über diese noch den obersten Hirten und Hausvater mit der Schlüsselgewalt aufgestellt (Matth. 16, 19), damit sie Das, was er ihnen aufgetragen hat, rein und unverändert erhalten und unter alle Völker verbreiten sollen. Diese haben demnach die Völker der Erde unterrichtet, getauft und in die Versammlung der Gläubigen aufgenommen. Und diese Versammlung nennen wir die katholische Kirche.

Diese Kirche besteht mithin aus Vorstehern und Lehrern und aus den gemeinen Christen, die von jenen geleitet und belehrt werden. Die Erstern haben allein in der Kirche Alles anzuordnen; die Anderen, wozu auch Kaiser, Könige und Regenten gehören, haben sich diesen Anordnungen zu unterwerfen, jedoch ganz frei, ohne allen Zwang; denn wer den Vorstehern nicht mehr gehorchen will, kann alle Augenblicke austreten; aber alsdann gehört er freilich nicht mehr zur katholischen Kirche.

Gott hat die geistliche Macht von der weltlichen genau unterschieden. Die weltliche ließ Er, wie sie war, und befahl uns durch den Apostel (Röm. 13, 4. 5), den weltlichen, als von Gott verordneten, Machthabern gewissenhaft zu gehorsamen. Deswegen hat Christus gesagt (Matth. 20, 21): „Gebet dem Kaiser (oder den weltlichen Regenten) was des Kaisers ist;“ aber den Unterschied der Gewalten zu bezeichnen, setzte Er dazu: „Gebet Gott, was Gottes ist.“

Das, was Gottes ist, hat Jesus bei der Kirche hinterlegt, die Er Sein Reich nennt. In diesem Reiche haben nur Diejenigen zu befehlen, die Jesus dazu aufgestellt hat; und dieses that Er recht feierlich. Er hauchte Seine Apostel an, und sagte zu ihnen (Joh. 20, 22): „Nehmet hin den heiligen Geist!“ und (Matth. 28, 18): „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden; wie Mich Mein Vater gesendet hat, sende Ich euch.“ — Der heilige Paulus sagt (Ap. Gesch. 20, 28): „Der heilige Geist habe die Bischöfe aufgestellt, die Kirche zu regieren;“ und die Bischöfe erhalten bei ihrer Weihung den nämlichen heiligen Geist. Den weltlichen Christen aber befahl Er, sich von diesen geistlichen Regenten leiten zu lassen; „Wer euch hört“, sagte Er (Luk. 10, 16), „der hört Mich selber, und wer euch nicht achtet, der achtet Mich selber nicht.“ Daher sprach auch Jesus Christus (Joh. 18, 36): „Mein Reich ist nicht von dieser Welt,“ und zeigt eben dadurch an, daß die Weltleute nichts daran zu befehlen haben.

Wenn die Apostel bei der Wahl der Diakonen die Gemeinde zusammen beriefen, so geschah es darum, weil sie

selbe aus dem Volke wählen mußten, und vom Volke so am leichtesten das Zeugniß vernehmen konnten, ob die Vorgesetzten in einem guten Rufe stünden oder nicht. Ungefähr das Nämliche geschah in den ersten Zeiten bei der Wahl der Bischöfe. Starb Einer, so kamen die umliegenden Bischöfe zusammen, um einen neuen zu wählen. Die Bischöfe mit der Geistlichkeit derselben Kirche stunden oben in dem Theile der Kirche, den man jetzt Chor heißt; das Volk war unten im Schiffe der Kirche. Wurde Einer vorgeschlagen, so sah man an dem Beifall des Volkes, der Vorgesetzte habe einen guten Ruf, und die Bischöfe wählten ihn. Bisweilen rief das ganze Volk, man möchte ihm diesen oder jenen zum Bischof geben; und es wurde ihm willfahret, wenn er die nothwendigen Eigenschaften hatte. Da aber die Gemeinden zahlreicher wurden, und überdies der wahre christliche Eifer nach und nach abnahm, das Volk selber ungestümmer wurde und sich in Parteien trennte, fing man an, selbes bei einer Wahl, der Unruhen wegen, nicht mehr zuzulassen.

Nach der Zeit gab die Kirche den Kaisern und Königen die Befugniß, Bischöfe zu bezeichnen, um das bessere Einverständnis dieser Herren mit den Bischöfen zu erzielen. Sie schlugen dem Papste einen zum Bischofe vor, dieser untersucht, ob er die Eigenschaften dazu habe; und dann erst erhält der Vorgesetzte von der Kirche die Sendung und die bischöfliche Macht. Die Weltlichen haben also in allen diesen kirchlichen Einrichtungen keine andere Befugniß (sie nennen es Rechte), als welche ihnen die Kirche selbst freiwillig zugestehet.

Nach einigen öffentlichen Schriften scheint es, man wolle sich diese sogenannten Rechte eigenmächtig und von den Vorstehern der Kirche unabhängig anmaßen; wo dann ganz natürlich der Papst, als oberster Handhaber der kirchlichen Macht, sich dagegen setzen müßte, und in diesem Falle sollte man, wie sich die nämlichen Schriften ganz deutlich aussprechen, sich vom Papste trennen, oder, was Eines ist, sich von ihm unabhängig machen.

Dieses wäre also eine kirchliche Trennung, oder nach der kirchlichen Sprache ein Schisma, welches die Kirche jederzeit als eines der größten Verbrechen angesehen hat, indem die Einheit eine wesentliche Eigenschaft der Kirche ist.

Einiger Zeitungen wegen, die zur Trennung auffordern, will ich das katholische Volk warnen, daß es sich nicht irre führen lasse. Sobald ein Christ sich vom Papste trennt, so hört er auf der Stelle auf, ein Katholik zu sein, wie es der große Bischof Cyprian schon im dritten Jahrhunderte (Buch von der Einheit) aussprach: „Wer den Stuhl Petri, sagt er, verläßt, gehört nicht mehr zur Kirche. Schon in der ersten Kirche galt nur Derjenige für einen wahren Christen, der in Gemeinschaft und im Zusammenhang mit dem römischen Bischofe war.“ Die Ursache ist ganz

natürlich. Jesus Christus sprach zum heil. Petrus (Matth. 16, 18): „Du bist ein Fels, und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche aufbauen.“ Nun muß ja die Kirche bis an das Ende der Welt, gemäß des Ausspruches Jesu, fortbestehen; es muß also der Fels, Petrus, in seinen Nachfolgern fortleben, als das Fundament, welches die Kirche trägt; wer sich demnach vom Fundamente entfernt, der entfernt sich ja eben darum von der Kirche selbst; wie ein Seder, der über das Fundament seines Hauses hinausgethet, gewiß nicht mehr in seinem Hause ist.

Christus hat den Petrus (und folglich die Päpste, dessen Nachfolger) zum Hirten Seiner Heerde, der Lämmer und Schaafe, ernannt (Joh. 21, V. 15, 16, 17): „Das Schaaf, das die Stimme des Hirten nicht mehr hören will, und sich von ihm trennt, hat sich ja eben dadurch von der Heerde getrennt.“

Christus hat ihn zum Hausvater mit der Schlüsselgewalt aufgestellt (Matth. 16, V. 19). Wer den Hausvater verläßt, will ja eben darum kein Glied dieses Einen Hauses mehr sein.

Wollet ihr das, ihr katholische Christen? — Ich glaube es nicht. Aber wenn Die, welche zu der Trennung vom Papste in den Zeitungen auffordern, diese Trennung durchsetzen wollten, so ist es euere Pflicht, euch laut dagegen auszusprechen. Nicht zwar, daß ihr Aufstände erregt oder Gewaltthatigkeiten ausübet; denn alles dieses hasset die Kirche, und ihr würdet eben deswegen aufhören, gute kathol. Christen zu sein. Aber da habt ihr das Beispiel der ersten Christen! Ohne allen Aufruhr, ohne Gewalt anzuwenden, haben sie vor den Richtersthühlen, und selbst in den grausamsten Peinigungen laut und öffentlich aufgerufen: „Ich bin Christ, und werde Christ bleiben.“ Eben so müßet ihr laut aufrufen: „Ich bin Katholik, und will römischer Katholik bleiben;“ indem Derjenige, so sich vom römischen Papste trennt, sich eben darum von der Kirche, und selbst von Christus trennt, welcher bei der Kirche bis zum Ende der Welt zu bleiben versprach.

Erinnert euch des so ungemein wichtigen Ausspruches Jesu Christi (Matth. 10, V. 32): „Wer Mich vor den Menschen bekennen wird, den werde auch Ich vor Meinem Vater bekennen; (Luk. 9, V. 26) wer sich aber Meiner vor den Menschen schämen wird, dessen werde auch Ich Mich vor Meinem Vater schämen.“

Franz Geiger, Chortherr.

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Es scheint, daß nach und nach alle 8 Kapitel die zur Besprechung über die kirchlichen Angelegenheiten einzuberufende Konferenz beschicken wollen. Unterzoggenburg hat die Herren Dekan Ochsner und Kammerer Hardegger, Ober-Zoggenburg die Herren Dekan

Wölflle und Professor Keller in Lichtensteig (früher Professor am Gymnasium in St. Gallen und Präsident des kath. Erziehungsraths) als Deputirte bezeichnet. Im Rheinthal ist die Stelle eines Dekans durch Resignation des Hrn. Dekan und Domherrn Pfister erledigt. Der „Erzähler“ meint, diese Resignation sei eine faktische Anerkennung des „Bisthumsverwerfers“, indem die Entbindung vom Sacramente bei diesem mußte nachgesucht werden.

Das gleiche Blatt gibt den Rath: „die Geistlichen sollen ihren Deputirten keine bindende Instruktionen geben“ — „die Konferenz soll sich an den Bisthumsverwerfer anlehnen“, — „der Klerus soll durch eine besondere Adresse diesem Manne vieler Verdienste und langen Duldens huldigen“, und „zeigen, daß er mit und für das katholische Volk stehe, welches, weil die Volksvertreter gesprochen, und gehandelt, so mit selbst gehandelt und gewählt habe, wie in den heiligen Tagen der ersten Christenheit“ *).

Indessen scheint dasselbe der ganzen Sache doch nur halb zu trauen; es will ihm nicht gefallen, daß im untern Toggenburg Wünsche gehört werden, „man soll von Kapitels wegen gegen die Dekrete des Großen Rathes protestiren.“

Solche Wünsche werden indessen immer deutlicher ausgesprochen. Die Bekanntmachung der Protestation des apostolischen Nuntius hat den gehörigen Ausschluß gegeben und Allen die Augen geöffnet, welche sehen wollen. Man sieht ein, daß der römische Stuhl, ohne selbst protestantisch zu werden, den H. Zürcher unmöglich anerkennen kann, wenn er nicht unumwunden erklärt: er wolle die kirchliche Jurisdiktionsgewalt im Namen des Kapitels ausüben, er anerkenne somit das Domkapitel und die Bulle als noch bestehend und protestire gegen die Grovrathsdekrete, welche nur von Demjenigen anerkannt werden können, welcher sich zu dem Grundsätze bekennt, daß der weltliche Regent auch die höchste kirchliche Jurisdiktionsgewalt besitze, oder allenfalls auch noch von Demjenigen, der sein Handeln auf Grundsätze zurückzuführen gar nicht versteht.

Man begreift immer besser, daß der Titel eines „Bikars der Diözese“ ein Brett ist, nach dem nur ein Schiffbrüchiger, ein Feigenblatt, nach dem nur ein Kind greifen konnte.

Selbst die Herren Baumgartner, Henne u. s. w., welche den Gr. Rath zu diesem Schritte verleiteten, sollen vor den Folgen desselben erbeben und ihn ungeschehen wünschen, wohl einsehend, daß sie mit ihrem „Vorwärts“ den Abgrund nicht verdecken können, welchem sie das katholische Volk entgegen führen. Bereits regt sich dasselbe in vielen Gemeinden sehr lebhaft, und seine Stimme wird vielleicht bald eben so stark ertönen, als im Aargau bei dem Wohlenschwyler-Handel.

— Unser Erziehungsrathspräsident scheint bei dieser Wendung der Dinge ziemlich mißmuthig, er redet in seinem

Freimüthigen (Nr. 100) von „krummen Seelen, die achselzucken“, von einer „Hundedemuth“, durch die sich Borner erniedrigte; von „verfaultem Romanismus“ von „Schiefsdenkern“, von einer „Zeitung der gigerischen Kirche“, von „kindischen Hieben der Luzerner = Dirne“ u. s. w.

Wenn Dr. Henne nach Außen wirklich etwas „plump“ erscheint, so entwickelt er hingegen seiner eigenen Regierung gegenüber offenbar die Gabe eines sehr feinen Satyrikers. Seite 302 ruft er nämlich aus: „In der Defektivität liegt unsere Kraft und unser Trost. — Uns Licht!“ Und unmittelbar darauf erzählt er ganz ruhig, als wenn er gar nichts merkte, wie folgt: „Die Regierung (von St. Gallen) hat durch einen Beschluß, den sie an jeden Geistlichen übermachte, die Proklamgation oder Oeffentlichmachung jedes kirchlichen Schreibens, oder Briefes, komme es woher und von wem es wolle, wenn es nicht die Genehmigung des Staates (Placet et Exequatur) hat, unter strenger Ahndung untersagt.“

Das sind wahrlich keine „kindische Hiebe!“ und es könnte dem Schalk, „wenn er so fortfährt, gerathen, daß er mit dem Kapellerhof genauere Bekanntschaft machen müßte.“

— Herr Helbling berichtet in seiner St. Galler-Zeitung Seite 426, wie folgt: „Ein armer Bauer las in der Luzerner-Kirchenzeitung mit Erstaunen, daß der verstorbene König von Spanien für seine Seele 20,000 Seelenmessen gestiftet habe u. s. w.“

Das „Erstaunen“ des armen Bauern war sehr billig, Herr Redaktor! da er in der Kirchenzeitung etwas las, was gar nicht dar in steht. „Seien Sie aber getrost,“ man merkt das nicht so leicht. Nur müssen Sie, wenn Sie wieder einmal lügen wollen, die Vorsicht gebrauchen, sich auf spanische Zeitungen zu berufen. —

— Der kathol. Administrationsrath hat unterm 6. d. an alle Landkapitel und an alle Klöster folgendes Zirkular erlassen:

„Zufolge des sel. Hintritts des Hochw. Fürstbischofs Karl Rudolph und zufolge der kürzlich statt gehaltenen Verhandlungen des katholischen Grovrathskollegiums, ist der hochwürdige Pfarrer Johann Nep. Zürcher zu St. Gallen, in Anerkennung seiner hochachtungswürdigen Eigenschaften, zum Bisthumsverwerfer für den hiesigen Kanton erwählt worden. Unter Vorbehalt der Bestätigung durch den päpstlichen Stuhl, hat Hr. Zürcher diesen hohen Ruf angenommen, und wird einweilen und bis zur definitiven Regulierung der bisthümlichen Verhältnisse, unter dem Titel als Vikar der Diözese St. Gallen, die bischöfl. Jurisdiktion ausüben. Es ist somit für die ununterbrochene Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des katholischen Kantons theils beruhigende Fürsorge getroffen. Mit dem Gefühle reiner Freude geben wir hiemit auf offiziellem Wege der Hochw. Geistlichkeit hievon Kunde, und laden dieselbe ein, sich dem bereits in Funktion getretenen würdigen Vorsteher mit Zutrauen anzuschließen, und ihn in Ausübung

*) Der Erzähler hat vergessen, uns zu erzählen, ob, als der heil. Geist über die Versammlung des Großen Rathes ausgegossen ward, das Haus auch erschüttert worden, und wie lange die Herren im Gebete verharret.

seiner Obliegenheiten, zur Belebung ächter Religiosität im Volke, pflichtgemäß und kräftig zu unterstützen.

Beinebens versichern wir ic. —"

Luzern. In der Sitzung des Großen Rathes vom 19. d. ward der in der letzten Großen Rathssitzung vom Kleinen Rathe verlangte Bericht über die Abberufung des Hochw. Hrn. Professors Widmer verlesen. Derselbe ist ziemlich allgemein: Hr. Widmer sei bereits schon 54 Jahre (also ziemlich) alt; Hr. Fuchs sei als Professor angestellt worden, bevor noch Hr. Widmer in seiner Gegenantwort bei der Professur zu verbleiben den Wunsch ausgesprochen hätte, u. Hr. Widmer habe nun das Kanonikat zu Münster angenommen. Hr. Fuchs sei früher schon Professor (?), hierauf Pfarrer gewesen, er sei ein ausgezeichnete Kanzelredner und die Anstellung eines so tüchtigen Mannes sei für die vernachlässigte Moral und Pastoral nothwendig gewesen. Von der Protestation des Bischofs gegen dessen Anstellung wisse man nicht, ob sie vom Hochw. Bischöfe selbst ausgegangen sei, oder ob sie nur von fremden Einflüsterungen herrühre. Fuchs habe auf seine Pfarrstelle resignirt und die Dimissorialen beim Bischöfe St. Gallens nachgesucht, sie aber wegen des nun erfolgten Todes des Bischofs nicht erhalten können. Wer ächte Geistliche ehre, müsse auch diesen Mann ehren, da er nicht blos seine priesterlichen Funktionen gehörig verrichte, sondern zudem noch ein wahrer Freund schweizerischer Freiheit sei. *) Als es sich fragte, ob man in die Sache eintreten wolle oder nicht, machte Hr. Sigrift von Menznau wieder seinen frühern Antrag, es möchte dem Kleinen Rathe das Mißfallen über diese Wahl bezeugt werden, weil der §. 2 der Verfassung die Aufrechthaltung der kath. Religion fordere, diese Wahl aber gegen diesen Paragroph verstöße, da der Bischof sich erklärt habe, keine Schüler des Hrn. Fuchs weihen zu wollen, und es bekannt sei, daß Christ. Fuchs die von der Kirche verworfenen Grundsätze des Mloys Fuchs theile. — Hr. Kasimir Pfyffer erwiderte hierauf: es bestehe gar kein Gesetz, welches gebiete, daß ein Geistlicher als Professor der Moral und Pastoral angestellt werde; wenn daher auch ein Weltlicher oder ein dem Bischof mißbeliebiger Geistlicher als Professor angestellt werde, so habe der Bischof doch das Recht nicht, seinen Schülern die Weihen zu verweigern; **) hätte er dieß Recht, so hätte er wohl auch das Recht, keinen zu ordiniren, der nicht bei den Kapuzinern studirt hätte, wenn er es so wollte. Er trage daher darauf an, daß Hr. Fuchs sofort berufen und als Professor angestellt werde. Es wird auf den Kanzleisch gelegt. — Die Abstimmung wurde verschoben. (Luz. Zeit.)

Besangon d. 12. Dez. Heute 7 Uhr Morgens verschied der Hochw. Wilhelm Dubourg, Erzbischof von

*) Ein Bischof darf der Geistliche sich also doch „ins Politische einmischen!“

**) Der Apokal hat also seinem Schüler Timotheus ein ungebührliches Recht eingeräumt, da er ihn mahnte, wohl zu prüfen, bevor er die Weihen erteile.

Besangon, geb. zu St. Domingo 1766, d. 14. Febr., Bischof zu Neu-Orleans 1815, Bischof zu Montauban 1826, Erzbischof von Besangon 1833, 15. Febr.

Tübingen. Der hiesige Professor Baur, Lehrer der Kirchengeschichte und Symbolik an der evangelischen Fakultät, ein sehr gelehrter Protestant, oder vielmehr Rationalist, hat eine Widerlegung von Möhler's Symbolik herausgegeben, welche sehr eifrig überall verbreitet wird. Herr Möhler hat nun dagegen auch, da die zweite Auflage seiner Symbolik schon ganz vergriffen ist, eine dritte Auflage, mit besonderer Rücksicht auf Baur, veranstaltet, welche bereits unter der Presse ist. Letzterer hat sich an einen so tüchtigen Gegner gewagt, daß es ihn wohl gereuen dürfte.

Portugal. Das neue Regiment, welches dem Volke die Freiheit zu bringen verheißt, scheint die Einziehung von fremden Gütern noch nicht einstellen zu wollen. Nach neuern Dekreten wurde das Kloster der heil. Apollonia und das der Benediktinerinnen von Estrella aufgehoben und alle Güter und Besitzungen dieser Institute zum Besten der Nation konfisziert. 19 Klosterfrauen wurden daraus vertrieben; diese begaben sich in das Kloster St. Anna, wo ihnen die (ex)kaiserliche Großmuth eine Pension von täglich ein Paar Sous zukommen läßt. Doch eine edle Großmuth — ein Paar Sous, nachdem man ihnen Alles genommen hat!

Literarische Anzeige.

Katholische Kirchen-Zeitung.

Dieses Zeitblatt, welches seit drei Jahren in meinem Verlage erscheint, und sich in dieser Zeit einen bedeutenden Auf und einen ausgedehnten Kreis von Lesern erworben hat, wird auch im kommenden Jahre fortgesetzt; es enthält seinem Plane gemäß: 1) Nachrichten aus allen Ländern der kath. Christenheit über Religion und Kirche Verfassendes, und bildet in dieser Beziehung untreuig das reichhaltigste und vollständigste Repertorium der religiösen Zeitgeschichte, das für Priester und Politiker eben so lehrreich und anziehend ist, als für Geistliche; 2) kurze Abhandlungen über zeitgemäße Fragen des religiösen und kirchlichen Lebens, mit steter Rücksicht auf das größere Publikum; 3) Rezensionen neuer Schriften, deren Charakter jedoch mehr angedeutet, als kritisch erörtert wird; 4) Blicke in das Leben und die Doktrinen der afatholischen Konfessionen; 5) Miscellen manichfaltigen Inhalts. Was den Charakter der K. K.-Z. betrifft, so dürfte es genügen, hier anzuführen, was einer der ausgesetzneten Bischöfe Deutschlands unlängst an einen der Redakteure geschrieben hat. „Unter allen Zeitblättern, die mir vorgelegt werden, greife ich“, sagt der berühmte Prälat, „am liebsten nach dem Jhrigen; es erhebt mein Gemüth oft bis zur Begeisterung und gibt mir Muth zu berufsmäßiger Thätigkeit. Das Interesse, welches die manichfaltigen Nachrichten gewähren, die tiefe Einsicht, welche in den Rezensionen sich beurfundet, die eben so gründliche und lichtvolle, als muthige Vertheidigung unseres Glaubens und unserer Kirchenfreiheit, und der fromme, heilige Geist, der das Ganze durchweht, und auf Befestigung des noch bestehenden Guten, auf Stärkung des Schwachen und Wiederbelebung des Erstorbenen gerichtet ist, erfreuen und erheben mich und viele andere um mich her.“ Wer aus Beruf oder Neigung das Leben, wie es heute in der kath. Kirche sich regt und darstellt, kennen lernen muß oder will (und wer dürfte solches übersehen, wenn er anders in der Zeit und ihren Richtungen sich orientiren will?) der wird in der K. K.-Z. den treuesten und vollständigsten Ausdruck desselben finden, weswegen sie für Lesezirkel jeder Art als unentbehrlich zu betrachten sein dürfte. — Die K. K.-Z. erscheint jede Woche 3 Mal, sie kann durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen werden und kostet halbjährig nur 2 Rthlr. oder (im südlichen Deutschland) 3 fl. 20 Kr. Aischaffenburg, im Oktober 1833.

Theodor Bergan, Buchhändler.